

## Kaufmännischer Teil (DE-DE)

Stand 22.05.2026

### 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Masa GmbH (im Folgenden: „Masa“) und ihren Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“, zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet), in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, selbst wenn sich Masa nicht ausdrücklich hierauf beruft.

1.3 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen. Für Verschleiß-/Ersatzteile, Montage, Service und Reparaturen gelten, wenn nicht anders lautend, die gleichen Bedingungen.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis von Masa, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Masa hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt ebenso, wenn Masa in Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.5 Wir möchten darauf hinweisen, dass die Masa GmbH für alle ihre Projekte eine Sanktionsprüfung, gemäß den aktuell gültigen Vorgaben, durch 422 ( ) TV.3339(I)-7.055(iL39(I)-7.055(iL39(1.4422(d)-12

c) Feld 44E: Ladehafen: jeder europäische Hafen (im Fall von Seetransport).  
d) Feld 48: Vorlagezeitraum: 21 Tage nach Verschiffsdatum (für Vorlage der Versanddokumente).  
Abnahmezertifikat muss innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit vorgelegt werden (falls ein Abnahmezertifikat unter dem Akkreditiv vorzulegen ist).

3.2.4 Sofern die Zahlung nicht durch Akkreditiv erfolgt (§ 3.2.2), hat die Zahlung an Masa sofort nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu erfolgen, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Rechnung. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingungen werden ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Erhalt der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ein Skonto-Nachlass gilt nur, wenn er für den entsprechenden Auftrag schriftlich vereinbart wurde.

### 3.3 Ersatz-/Verschleißteile, Reparaturen und Servicedienstleistungen

Die Zahlung an Masa für Ersatz-/Verschleißteile sowie Reparaturen und Servicedienstleistungen richtet sich nach § 2 der allgemeinen Bedingungen für den Ersatz-/Verschleißteilverkauf sowie Reparaturaufträge.

### 3.4 Bankverbindungen

|                                                                                                                               |                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Commerzbank AG<br>Clemensstr. 32<br>D-56068 Koblenz<br>SWIFT: COBA DE FF 570<br>IBAN: DE56 5704 0044 0104 7000 00             | DZ BANK AG<br>Roonstr. 7<br>D-56068 Koblenz<br>SWIFT: GENO DE DD 570<br>IBAN: DE10 5706 0000 0000 5389 43                 |
| Landesbank Baden-Württemberg<br>Hansastraße 59<br>D-44137 Dortmund<br>SWIFT: SOLADEST600<br>IBAN: DE80 6005 0101 0002 0842 13 | Santander Consumer Bank AG<br>Lindenallee 6-8<br>D-45127 Essen<br>SWIFT: SCFBDE33XXX<br>IBAN: DE81 5003 3300 9100 5422 35 |

3.5 Der Auftraggeber darf Zahlungen nur insoweit zurückbehalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Die mit der Kaufpreiszahlung einhergehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

## LIEFERZEIT LIEFERVERZ GERUNG LIEFERBEDINGUNGEN

4.1 Masa beginnt mit der Erbringung der Leistungen nach Eingang der ersten Anzahlung bzw. gemäß Zahlungsplan. Eine Verzögerung ändert den Terminplan entsprechend; gegebenenfalls ist eine Neuverhandlung notwendig.

4.2 Die vertragsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Masa hinsichtlich Lieferungen und Leistungen setzt die vollständige Erfüllung der in § 6 festgelegten Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt

ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen durch alle von Masa unverschuldete Störungen oder Umplanungen des Ablaufs oder Änderungen des Auftragsinhalts.

4.6 Masa haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht sicher vorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Brand, Explosion, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Revolution, Beschlagnahme, Sabotageakte, Embargo, Requisition, Insolvenz, widrige Witterungsumstände, welche ein Arbeiten unzumutbar machen (wie z. B. starker Schnee, Frost oder Sturm), Arbeitskämpfe jeglicher Art, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, die Masa nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Masa die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Masa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und der Zeit für nötige Neuorganisationen. Die Partei, für die es unmöglich wird, ihre Verpflichtungen gem. dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen, ist verpflichtet, die andere Partei über den Anfang und das Ende der oben genannten Ereignisse unverzüglich zu benachrichtigen. Sollten diese Ereignisse die Dauer von 6 (sechs) Monaten übersteigen, so ist jede Partei berechtigt, von der weiteren Erfüllung der Verpflichtungen laut dem Vertrag Abstand zu nehmen, und in diesem Fall hat keine Partei das Recht, von der anderen Partei die Vergütung möglicher Verluste zu fordern, mit Ausnahme der bis zum Zeitpunkt des erkannten Force-Majeur-Ereignisses seitens des Verkäufers schon realisierter auftragsbezogener Aufwendungen. Als Nachweis und Maßstab hierfür gelten insbesondere alle durchgeführten oder teilweise durchgeführten vertraglich festgelegten Leistungen, nachzuweisen z.B. über Stundenaufwände in der Konstruktion und Fertigung sowie Materialkosten, Lagerkosten, Handling-Kosten etc. aber auch die vertraglichen „Teilpreise“ bestimmter Anlagenteile, Arbeits-, Montage-, oder Serviceleistungen.

4.7 Die unter § 4.6 genannten Ereignisse sind von Masa auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs von Masa entstehen. Masa wird dem Auftraggeber den Eintritt und das Ende derartiger Ereignisse in wichtigen Fällen zeitnah mitteilen.

4.8 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. des Abnahmetermins, hilfsweise Meldung der Abnahmebereitschaft durch Masa (§ 4.5) die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, mindestens jedoch nullkommafünf Prozent (0,5 %) des Rechnungsbetrages der Lieferung bzw. – im Falle von Teillieferungen – des anteiligen Rechnungsbetrages für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche von Masa bleiben unberührt. Dem Auftraggeber ist der Nachweis unbenommen, dass Masa infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

4.9 Nach Ablauf eines weiteren Monats ab Versand- bzw. Abnahmebereitschaft (§ 4.8) ist Masa ohne weitere Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Eine etwaig vom Auftraggeber bereits geleistete Anzahlung darf Masa einbehalten. Masa behält sich das Recht vor, eine darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigung vom Auftraggeber zu verlangen. § 4.8 und § 4.9 finden auch Anwendung, wenn Masa den Transport der Anlage bzw. Anlagenteile übernommen hat und der Auftraggeber die Entgegennahme der gelieferten Anlage bzw. Anlagenteile verweigert.

4.10 Kommt Masa in Verzug, ohne dass Verzugsgründe gemäß § 4.12 vorliegen, und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei Verzug mit der Gesamtlieferung eine

p22( )-71.6125(g)1.4421099(r)-4.55691(a)-14.8323(o)-1..721099(t)0.üs69(d)1.4425(e)1.4422(r)

4.S4978( )27.04.2018(47(4)1674 243(-6.3339(o)-10.6134(m)1.16259( )-228.335(V)3.94103(e)1.8.11457(e)1.442

Vertragspartei weder zur Vertragskündigung noch zu Schadensersatzansprüchen. In einem solchen Fall wird die Durchführung der vertraglichen Pflichten zeitlich angemessen verschoben. Insoweit sind alle im Vertrag genannten Termine, bei denen wir auf Unterlieferanten angewiesen sind, als unverbindlich anzusehen, wir bemühen uns selbstverständlich darum, soweit möglich, alle Termine einzuhalten.

#### **LIEFER UND LEISTUNGSUMFANG SEITENS MASA**

5.1 Die Anlage bzw. Anlagenteile sowie Ersatz- und Verschleißteile werden am „Lieferort“, das heißt an dem Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer übergeben, sofern die Vertragsparteien nicht Abweichendes vereinbaren. Lieferbedingung gemäß § 4.3.2.

5.2 Anlagenteile, Maschinen, Materialien, wie z.B. Bau-, Werk- oder Betriebsstoffe, Rohstoffe einschließlich der zur Inbetriebnahme oder für den Betrieb notwendigen Stoffe sowie Gas, Wasser, Strom, Benzin oder Öl (einschließlich Hydrauliköl), die nicht ausdrücklich Teil des Liefer- und Leistungsumfangs von Masa sind, werden von Masa nicht geschuldet. Aus Sicherheitsgründen werden alle Hydraulikteile ohne Hydrauliköl angeboten und geliefert.

5.3 Die Lieferung erfolgt unter den nachfolgenden Einschränkungen:

5.3.1 Schallschutzeinrichtungen, Schalldämpfungsmaßnahmen, Staubfilteranlagen und entsprechende dem Immissionsschutz dienende Anlagenteile s

Verantwortung sicher, dass diese Anlagenteile den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, dass sie in das Sicherheitskonzept der Masa integriert werden können und ein entsprechender sicherer Signalaustausch zwischen diesen Anlagenteilen und Masa-Anlagenteilen realisiert werden kann.

6.5 Die zur Erfüllung zusätzlicher, spezieller oder abweichender ausländischer Normen und Gesetze, wie z.B. technischer Regeln oder Sicherheitsvorschriften, erforderlichen Maßnahmen sind vom Auftraggeber vorzugeben und Masa gesondert zu vergüten.

6.6 Der Auftraggeber trägt das Risiko einer Unvereinbarkeit der vertragsgegenständlichen Lieferung und Leistung mit den am Bestimmungsort geltenden Rechtsnormen, insbesondere den Zoll- und Einfuhrbestimmungen sowie den Normen des Bau-, Immissionsschutz-, Umweltschutz- und Anlagensicherheitsrechts, soweit die Einhaltung dieser Rechtsnormen nicht zwingend Masa zugewiesen ist. Er stellt Masa von allen Folgen eines Verstoßes gegen solche Rechtsnormen frei; diese Freistellung erfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

#### **GEFAHR BERGANG**

7.1 Der Zeitpunkt des Gefahrüberganges bestimmt sic

Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen von Masa nicht gelieferten Sachen veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe desjenigen Betrages, der in der Rechnung von Masa für die jeweils veräußerte Vorbehaltsware genannt wurde. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen Masa gemäß dem vorstehenden § 9.3 Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

9.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch Masa einzuziehen. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an Masa bekannt zu geben und Masa die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.6 Übersteigt der Wert der für Masa bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Masa um insgesamt mehr als zwanzig Prozent (20 %), so ist Masa auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

## **10 M NGELANSPR CHE**

Für Sach- und Rechtsmängel leistet Masa unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 11 – Gewähr wie folgt.

### **Sachm ngel**

10.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist; festgestellte Mängel sind Masa unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt der Mangel als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

10.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ist Masa zunächst zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach eigener Wahl verpflichtet. Dazu hat der Auftraggeber, nach Verständigung mit Masa, dieser eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; andernfalls ist Masa von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Lediglich in dringenden Fällen, wie beispielsweise der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, sowie wenn Nacherfüllungsversuche wiederholt fehlgeschlagen sind oder eine Nacherfüllung nicht zumutbar ist, und nur nach vorheriger Unterrichtung von Masa, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Masa Ersatz der dazu erforderlichen, auf den marktüblichen Betrag begrenzten Aufwendungen zu verlangen.

10.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Masa – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Masa trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich ihrer Fahrtkosten, soweit Masa hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird. Soweit sich die Beanstandung als nicht berechtigt herausgestellt, kann Masa dem Auftraggeber ihren Aufwand zu marktüblichen Konditionen in Rechnung stellen.

10.4 Liefert Masa zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der Auftraggeber das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Masa über.

10.5 Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für Schäden übernommen, die aus den nachfolgenden Gründen eintreten:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, gewöhnliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsstoffe, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, es sei denn, Masa hätte sie zu vertreten. Jegliche Mängel- oder Garantieansprüche sind gemäß § 12 zeitlich begrenzt.

10.6 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet Masa nicht für die daraus entstehenden Folgen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ohne die vorherige Zustimmung von Masa Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage vornehmen.

### **Rechtsm ngel**

10.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zu

zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Masa ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

10.8 Die in § 10.7 genannten Verpflichtungen von Masa sind, vorbehaltlich der §§ 11 und 13, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- a) der Auftraggeber Masa unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Auftraggeber Masa in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Masa die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gemäß § 10.7 ermöglicht,
- c) Masa alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### **Sach oder Rechtsmangel**

10.9 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Masa den Mangel arglistig verschwiegen hat.

10.10 Masa haftet im Rahmen der Gewährleistung für das Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln maximal bis zu einem Betrag von jeweils fünf Prozent (5 %) des Auftragswertes. Die Gesamthaftung von Masa aus Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist auf einen Betrag von maximal siebenkommafünf Prozent (7,5 %) des Auftragswertes begrenzt.

### **11 HAFTUNG**

11.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Masa bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haftet Masa – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Masa ausschließlich:

11.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

11.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Masa jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

11.3 Die sich aus § 11.2.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Masa einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

11.4 Die Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden ist ausgeschlossen, wie zum Beispiel für Produktionsausfall durch Verzögerungen.

11.5 Ausgeschlossen ist auch eine Haftung für die Ausführbarkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit von durch Masa zur Verfügung gestellten kostenlosen Zeichnungen und Vorschlägen für die Ausführung von Anlagenkomponenten, die nicht ausdrücklich im Masa Lieferumfang enthalten sind.

11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Masa.

### **1 VERJÄHRUNG/GEWÄHRLEISTUNG/GARANTIEEN**

12.1 Sofern nicht anders im angegebenen Masa-Lieferumfang vermerkt, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel- oder Garantieansprüche (insbesondere gemäß §10) ein Jahr ab Lieferung gemäß den gewählten Lieferbedingungen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, endet die Verjährungsfrist zwölf Monate (12) nach Abnahme, sie endet jedoch spätestens achtzehn (18) Monate nach Lieferung. Die „Lieferung“ gilt für diesen Sachverhalt auch als erfolgt, wenn eine Abholung der Ware, z.B. bei Vereinbarung der Incoterms EXW und FCA, drei Werktage nach Meldung der Versandbereitschaft nicht erfolgt ist z.B. bei DAP, unverschuldet von Masa, nicht an den Bestimmungsort geliefert werden kann. Die Verjährungsfristen beziehen sich auf einen Ein-Schichtbetrieb, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Beseitigt die Masa GmbH einen Mangel, so beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Ausbesserungen und Ersatzteile drei (3) Monate; sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Anlage.

12.2 Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, wie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 11.2.1) sowie bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Masa und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

## **1 SCHUTZRECHTE UND GEHEIMHALTUNG**

13.1 Masa räumt dem Auftraggeber das Recht ein, ihre Schutzrechte unentgeltlich zu nutzen, soweit dies für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage erforderlich ist. Das gleiche gilt für Schutzrechte etwaiger Subunternehmer oder Lieferanten von Masa.

13.2 Der Auftraggeber darf Unterlagen und Informationen, die ihm von Masa zur Verfügung gestellt wurden, ausschließlich zu den vorstehend genannten Zwecken verwenden; Nachdruck und Weitergabe – auch auszugsweise – sind ohne vorherige Zustimmung von Masa unzulässig.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertrag und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen sowie im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung erlangte Kenntnisse und Informationen über Masa nicht zu veröffentlichen, nicht zur Kenntnis Dritter zu bringen und nicht für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Abwicklung oder Beendigung des Vertrages in Kraft.

13.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern eingehalten werden. Diese Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn der Auftraggeber den Nachweis erbringen kann, dass die Unterlagen und Informationen

- a) allgemein bekannt sind oder waren, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist;
- b) ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm von Masa zugänglich gemacht wurden;
- c) ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gebracht wurden, ohne dass dieser Dritte dadurch seine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Masa verletzt hat.

## **1 SOFTWARENUTZUNG**

14.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

14.2 Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung von Masa zu verändern.

14.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei Masa bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Ansprüche auf Zugänglichmachung von Quellcodes und auf Lieferung der jeweils aktuellsten Version von Software bestehen nicht.

## **1 VERSCHIEDENES**

15.1 Keine Vertragspartei darf ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, weder im Einzelnen noch in Gänze, abtreten. Davon ausgenommen ist eine mögliche Forfaitierung durch Masa.

15.2 Sämtliche Kosten, Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, seiner Verhandlung und seines Vollzuges, einschließlich Kosten der Rechtsberatung, sind von der Partei zu tragen, bei der sie entstehen, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen.

15.3 Die Gesamthaftung der Masa GmbH, unbeschadet der Regelungen des § 12.2, im Rahmen dieses Vertrages – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist auf zehn Prozent (10 %) des Vertragswerts begrenzt.

15.4 Vereinbarung zur Preisanpassung angesichts aktueller Materialpreisschwankungen:  
Angesichts der aktuellen Preisdynamik, insbesondere bei der Beschaffung von Maschinen, Metallen,,

Maschinen/- und Anlagenteile sind auf der Basis der Einkaufs- und Herstellungspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes kalkuliert. Den Parteien ist bekannt, dass sich die Preise für den Lieferumfang aufgrund der aktuellen Entwicklungen, aufgrund der geopolitischen Lage (insb. Konflikt im Nahen Osten), vom Vertragsschluss bis zur Auslieferung erheblich verändern können und vereinbaren daher die folgende Preisgleitklausel:

Ändert sich der „Erzeugerpreis gewerblicher Produkte“, hier Investitionsgüter, im Zeitraum zwischen dem Monat des Vertragsabschlusses und dem Monat der wesentlichen Lieferung um mehr als 5%, so findet eine Anpassung des Vertragspreises analog zur Entwicklung des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte abzüglich 5% statt. Der „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ kann auf der Seite des Statistischen Bundesamts abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814>

Für etwaige von Frachtführern erhobene, kriegs- oder krisenbedingte Sonderzuschläge (z. B. War Risk Surcharges, Peak Season Surcharges oder Bunker Adjustment Factors), sowie für Lagerkosten wegen der Blockierung von Transportwegen, die nicht unmittelbar durch den vorgenannten Index abgebildet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, sie in ihrer tatsächlichen Höhe zusätzlich an den Auftraggeber weiterzugeben.“

## **1 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

16.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Masa und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 9 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Andernach, Bundesrepublik Deutschland. Masa ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

16.3 Sollten die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, ist die Sprache des Schiedsverfahrens Deutsch.

16.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich einer Änderung oder eines Verzichts auf dieses Formerfordernis, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform und Unterzeichnung, soweit nicht strengere Formvorschriften vorgeschrieben sind.

16.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die ganz oder teilweise ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien und dem der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich der Vertrag als unvollständig erweist.